

Gebührenreglement

20. Dezember 2021

Inhalt

A. Behandlungsgebühren	3
B. Benützung von öffentlichem Grund.....	4
C. Gebühren Gestaltungsplan Kurzzone Ortsteil Bad Zurzach.....	4
D. Behandlungsgebühren für Reklamegesuche	4
D.1. Ordentliche Reklamegesuche	4
D.2. Mehrarbeit wegen Einreichung mangelhafter Reklamegesuche	4
D.3. Zusätzliche Mehrarbeit	4
E. Abgeltung von Kopien / Zusatzdienstleistungen der Verwaltung	5
F. Ersatzabgabe für nicht erstellte Abstellplätze	5
G. Feuerungskontrollen	6
H. Fälligkeit und Rechtsmittel	6
I. Fremdänderung	6
J. Schlussbestimmungen.....	7

Die Einwohnergemeinde Zurzach erlässt gestützt auf

§§ 30 Abs. 3 lit. B und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 04. September 2007

und

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

und

§§ 58, 169 Abs. 4 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993

und

§ 58 der Bauordnung der Gemeinde Bad Zurzach vom 18. August 1998

§ 39 der Bau- und Nutzungsordnung Baldingen vom 30. Juni 1998

§ 41 der Bau- und Nutzungsordnung Böbikon vom 9. Juni 1998

§ 43 Abs. 2 der Bau- und Nutzungsordnung Kaiserstuhl vom 5. Mai 1999

§ 52 der Bau- und Nutzungsordnung Rekingen vom 13. Februar 2019

§ 46 der Bau- und Nutzungsordnung Riethem vom 7. Juni 2000

§ 48 der Bau- und Nutzungsordnung Rümikon vom 20. Oktober 2004

§ 44 der Bau- und Nutzungsordnung Wislikofen vom 12. Mai 1998

Das nachstehende Gebührenreglement

Gebührenreglement

20. Dezember 2021

Inhalt

A. Behandlungsgebühren	3
B. Benützung von öffentlichem Grund.....	4
C. Gebühren Gestaltungsplan Kurzone Ortsteil Bad Zurzach.....	4
D. Behandlungsgebühren für Reklamegesuche	4
D.1. Ordentliche Reklamegesuche.....	4
D.2. Mehrarbeit wegen Einreichung mangelhafter Reklamegesuche	4
D.3. Zusätzliche Mehrarbeit.....	4
E. Abgeltung von Kopien / Zusatzdienstleistungen der Verwaltung	5
F. Ersatzabgabe für nicht erstellte Abstellplätze	5
G. Feuerungskontrollen	6
H. Fälligkeit und Rechtsmittel	6
I. Fremdänderung	6
J. Schlussbestimmungen.....	7

Die Einwohnergemeinde Zurzach erlässt gestützt auf

§§ 30 Abs. 3 lit. B und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 04. September 2007

und

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

und

§§ 58, 169 Abs. 4 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993

und

§ 58 der Bauordnung der Gemeinde Bad Zurzach vom 18. August 1998

§ 39 der Bau- und Nutzungsordnung Baldingen vom 30. Juni 1998

§ 41 der Bau- und Nutzungsordnung Böbikon vom 9. Juni 1998

§ 43 Abs. 2 der Bau- und Nutzungsordnung Kaiserstuhl vom 5. Mai 1999

§ 52 der Bau- und Nutzungsordnung Rekingen vom 13. Februar 2019

§ 46 der Bau- und Nutzungsordnung Riethem vom 7. Juni 2000

§ 48 der Bau- und Nutzungsordnung Rümikon vom 20. Oktober 2004

§ 44 der Bau- und Nutzungsordnung Wislikofen vom 12. Mai 1998

Das nachstehende Gebührenreglement

A. Behandlungsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenfrei. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

A.1. Bewilligte Baugesuche

1. 2 % der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der SIA-Normen geschätzten Baukosten und Umgebungsarbeiten, mindestens CHF 300.00.
2. Klein- und Anbauten sowie für Bauvorhaben von geringer Bedeutung CHF 200.00.

Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

A.2. Vorprüfungen und Vorentscheide

(bei unbedeutenden Abweichungen des vorgeprüften Projektes wird dieser Betrag für das definitive Baugesuch angerechnet)

0.6 % der errechneten Baukosten, mindestens CHF 300.00.

A.3. Ausgeschriebene Baugesuche, die vor Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen werden

Nach Aufwand der Baubehörde, mindestens CHF 200.00.

A.4. Abgelehnte Baugesuche

Nach Aufwand der Baubehörde im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche, mindestens CHF 200.00.

A.5. Aufbruchsbewilligung

Pro Aufbruchsbewilligung CHF 100.00.

A.6. Nebenkosten

Der Bauherr bzw. Verursacher hat folgende Kosten zu übernehmen:

- a) Kosten für die öffentliche Ausschreibung (Publikation).
- b) Kosten für spezielle Beaufsichtigungen und Gutachten sowie Prüfberichte durch externe Fachleute einschliesslich Kontrolle und Vollzug aller in Bausachen massgeblichen Vorschriften wie z.B. bezüglich Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis) Schallschutz, Umweltschutz und Zivilschutz.
- c) Sofern die Nebenkosten von der Baubehörde an Dritte bezahlt worden sind, sind diese vom Bauherrn bzw. Verursacher zu ersetzen. Sind Bauherr und Verursacher nicht identisch, so haften sie solidarisch.

A.7. Mehrarbeit wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche

Nach Aufwand der Baubehörde.

A.8. Mehrarbeit wie zusätzliche Kontrollgänge wegen Nichtbefolgung von Vorschriften

Nach Aufwand der Baubehörde.

A.9. Mehrarbeit wegen Planänderungen

Nach Aufwand der Baubehörde.

A.10. Gebührenerlass

Bei Bauten, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

B. Benützung von öffentlichem Grund

Nach Ablauf des dritten Tages wird eine Pauschale von CHF 100.00 pro Monat verrechnet. Jeder angebrochene Monat wird als Ganzer betrachtet.

C. Gebühren Gestaltungsplan Kurzone Ortsteil Bad Zurzach

An die Kosten des Gestaltungsplanes zahlt jeder Grundeigentümer in der Kurzone CHF 1.00 pro m² seiner Nettogrundstücksfläche der zu überbauenden Parzelle. Der Betrag wird mit der Erteilung der Baubewilligung zur Zahlung fällig. Die rechtskräftige Baubewilligung stellt einen definitiven Rechtstitel dar.

D. Behandlungsgebühren für Reklamegesuche

D.1. Ordentliche Reklamegesuche

Gebühr: CHF 100.00

D.2. Mehrarbeit wegen Einreichung mangelhafter Reklamegesuche

Nach Aufwand der Baubehörde.

D.3. Zusätzliche Mehrarbeit

Nach Aufwand der Baubehörde.

E. Abgeltung von Kopien / Zusatzdienstleistungen der Verwaltung

1. Fotokopien pro Seite: CHF 1.00
2. Für Auskünfte und das Bereitstellen von Akten, für das Erstellen umfangreicher Bestätigungen und Kopien aus dem Archiv sowie für vergleichbare Sonderleistungen durch die einzelnen Abteilungen, welche einen Aufwand von mehr als einer halben Stunde erfordern, wird eine Gebühr erhoben.
3. Die Gebühren werden nach Aufwand bemessen. Je halbe Stunde wird eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben.
4. Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Anfrage im öffentlichen Interesse oder zu Forschungszwecken erfolgt oder dadurch ein Erkenntnisgewinn für die Gemeinde Zurzach resultiert. Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Kosten ermässigen oder erlassen.
5. Die Gebühr für die Ausstellung eines Leumundszeugnisses beträgt CHF 20.00.

F. Ersatzabgabe für nicht erstellte Abstellplätze

1. Hat der Grundeigentümer / Bauherrschaft auf seinem eigenen Areal nicht die Möglichkeit, den erforderlichen Parkplatznachweis zu erbringen, muss eine Ersatzabgabe entrichtet werden.
2. Ist die Realisierung von Parkplätzen auf dem eigenen Grundstück seitens des Gemeinderates zum Beispiel aus Gründen des Ortsbildschutzes, Verkehrssicherheit, etc. untersagt und fehlen öffentliche Parkieranlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, entfällt die Ersatzabgabepflicht.
3. Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz beträgt pauschal CHF 7'500.00.
4. Die Leistung von Ersatzabgaben begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.
5. Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Bei Baubeginn vor Rechtskraft der Baubewilligung kann, wenn nötig Sicherstellung des geschuldeten Ersatzbeitrages verlangt werden. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.
6. Die Ersatzabgabe kann zurückgefordert werden, wenn die zu erstellenden Abstellplätze realisiert sind. Die Rückzahlung erfolgt zinsfrei (eins zu eins Rückzahlung).
7. Die Ersatzabgaben sind zu verwenden:
 - a) Für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen.
 - b) Für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen Grundeigentümern dienen.

G. Feuerungskontrollen

Gebühr für die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt (MW) gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV):

1. Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.
2. Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt CHF 43.00, exkl. MwSt.
3. Sollte sich der Ansatz von CHF 43.00 nicht mehr als kostendeckend herausstellen, wird dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt, die Gebühr bis zum Maximalbetrag von CHF 64.50 kostendeckend anzupassen.
4. Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

H. Fälligkeit und Rechtsmittel

1. Wird die Rechnung einer Verwaltungsabteilung gem. § 5 lit. b-d bestritten, erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Gebührenverfügung.
2. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
3. Gegen die Gebührenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

I. Fremdänderung

Bei Änderungen von zitierten Reglementen unterliegt das Gebührenreglement Fremdänderungen, um Widersprüche, Lücken und Unklarheiten zwischen neuem und bisherigem Recht zu vermeiden (Harmonie der Rechtsordnung).

Mit Fremdänderungen können nur Erlasse der gleichen Erlassstufe angepasst werden.

Die Fremdänderungen sind bei den jeweiligen Reglementsrevisionen eindeutig zu nennen.

J. Schlussbestimmungen

1. Das Reglement ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.
2. Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt folgende Gebührenreglemente:
 - a) Gebührenreglement der Gemeinde Bad Zurzach vom 12. November 2015
 - b) Gebührentarif der Gemeinde Baldingen vom 12. Dezember 1997
 - c) Gebührentarif der Gemeinde Böbikon vom 28. November 1997
 - d) Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Kaiserstuhl vom 12. Dezember 1996
 - e) Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Rekingen vom 27. November 1998
 - f) Gebühren- und Kostentarif in Bausachen der Gemeinde Rietheim vom 17. Juni 2005
 - g) Gebühren- und Kostentarif in Bausachen der Gemeinde Rümikon vom 26. November 2004
 - h) Gebührenreglement in Bausachen der Gemeinde Wislikofen vom 28. November 1997

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach beschlossen am 4. November 2021.

GEMEINDERAT ZURZACH

Gemeindeammann


Andi Meier

Gemeindeschreiber


Daniel Baumgartner